

Verordnung des Erziehungsrates über Aufnahme, Zeugnisse und Promotion der Schülerinnen und Schüler der Fachmittelschule sowie über den Abschluss mit Fachmittelschulabschluss oder mit Fachmaturität (FMS-Verordnung)

vom 24. Januar 2007

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 46 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 27. April 1981
sowie § 17 Abs. 2, § 20 und § 54 Abs. 1 lit. a des Schuldekretes
vom 27. April 1981,

verordnet:

I. Aufnahme und Austritt

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt nur auf Beginn eines neuen Schuljahres. Alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler müssen eine Aufnahmeprüfung absolvieren. Vorbehalten bleiben Aufnahmen gemäss § 5 und § 19.

§ 2

¹ Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung muss die Noten des letzten Zeugnisses in den Prüfungsfächern enthalten, ergänzt mit einer umfassenden Beurteilung der Eignung der Schülerinnen und Schüler für die Fachmittelschule sowie einer begründeten Stellungnahme ("empfohlen" oder "nicht empfohlen") des Klassenlehrers oder

Amtsblatt 2007, S. 211

der Klassenlehrerin. Die Meinung der anderen Fachlehrkräfte muss darin einbezogen sein.

² Nur in besonderen Fällen darf eine Schülerin oder ein Schüler als "noch nicht beurteilbar" qualifiziert werden.

§ 3

Alter

Schülerinnen und Schüler, die mehr als zwei Jahre älter sind als diejenigen des entsprechenden Schülerjahrganges, werden nur mit Zustimmung der Schulleitung zur Aufnahmeprüfung zugelassen. Sie müssen ihrer Anmeldung ein begründetes Gesuch beilegen.

§ 4

Aufnahme-
prüfungs-
konferenz

¹ Alle prüfenden Lehrkräfte bilden die Aufnahmeprüfungskonferenz. Diese entscheidet über die Aufnahme.

² Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat muss durch eine Lehrkraft der bisherigen Schule (wenn möglich durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin) vertreten sein. Sie nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Verhandlungen teil.

§ 5

Übertritt aus
anderen
Fachmittel-
schulen

¹ Schülerinnen und Schüler aus von der Erziehungsdirektorenkonferenz anerkannten Fachmittelschulen können prüfungsfrei eintreten. Sie werden in dem Promotionsstatus übernommen, welchen sie an der früheren Schule inne hatten.

² Der Übertritt muss spätestens zu Beginn der 3. Klasse erfolgen. Über Ausnahmefälle entscheidet die Schulleitung.

³ Die genauen Übertrittsbedingungen werden von der Schulleitung festgelegt.

§ 6

Austritt

Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann, gestützt auf eine schriftliche Mitteilung einer Inhaberin oder eines Inhabers der elterlichen Sorge bzw. der mündigen Schülerin oder des mündigen Schülers, jederzeit aus der Schule austreten. Besondere Austrittszeugnisse werden nicht ausgestellt.

B. Aufnahme in die erste Klasse

§ 7

Voraussetzung für den Eintritt in die erste Klasse ist die erfolgreiche Absolvierung der 3. Klasse der Sekundarschule oder eine gleichwertige Schulbildung. Voraussetzungen

§ 8

¹ Die Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch und Mathematik. Prüfungsfächer
² Es wird schriftlich geprüft.

§ 9

¹ Die Prüfung erstreckt sich auf den Stoff der ersten bis dritten Klasse der Sekundarschule. Prüfungsstoff
² Die genaue Abgrenzung des Prüfungsstoffes legt die Kantonsschule in Absprache mit der Sekundarschule fest.

§ 10

Die Prüfung wird von der Kantonsschule durchgeführt. Zur Vorbereitung der Prüfungsaufgaben werden Lehrkräfte der Sekundarschule beigezogen. Vorbereitung und Durchführung

§ 11

¹ Provisorische Aufnahme erfolgt, wenn die Notensumme der Prüfungsfächer mindestens 12 beträgt. Aufnahme
² Bei Nichterreichen dieser Notensumme erfolgt die provisorische Aufnahme durch Beschluss der Aufnahmeprüfungskonferenz auf Antrag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers. Das Antragsrecht besteht nur, wenn die Schülerin oder der Schüler auf dem Anmeldeblatt empfohlen oder mit zureichender Begründung als nicht beurteilbar qualifiziert worden ist. Auf dem Anmeldeblatt empfohlen werden sollen nur Schülerinnen und Schüler, welche der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin aufgrund ihrer bisherigen Leistungen für die Fachmittelschule geeignet hält. Stellt der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin keinen Antrag auf provisorische Aufnahme, obwohl die Schülerin oder der Schüler auf dem Anmeldeblatt empfohlen worden ist, so hat er oder sie dies an der Prüfungskonferenz zu begründen. ²⁾
³ Die Aspekte der Mündlichkeit können im Fach Französisch im Antrag des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin erwähnt werden und sind angemessen zu berücksichtigen. ³⁾

§ 12

Probezeit

¹ Die Probezeit dauert ein Semester. Die Promotionskonferenz entscheidet über die definitive Aufnahme oder Abweisung nach den Promotionsbestimmungen.

² In Berücksichtigung ausserordentlicher Umstände kann die Promotionskonferenz der Schulleitung empfehlen, die Probezeit für einzelne Schülerinnen und Schüler zu verlängern. Die Schulleitung entscheidet und bestimmt die Dauer der Verlängerung.⁶⁾

³ Bei Nichterfüllung der Promotionsbestimmungen nach verlängerterem Provisorium kann die 1. Klasse nicht wiederholt werden.

C. Aufnahme in die zweite Klasse

§ 13

Voraussetzungen

Bei entsprechender Vorbildung kann eine Aufnahmeprüfung in die 2. Klasse der Fachmittelschule abgelegt werden. Die Prüfung findet zur gleichen Zeit statt wie die Aufnahmeprüfung in die 1. Klasse.

§ 14

Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

¹ Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf die Promotionsfächer der ersten Klasse. Verlangt wird die Beherrschung des Lehrstoffes der ersten Klasse der Fachmittelschule.

² In Deutsch, der 2. Landessprache (Französisch) und der 3. Sprache (Englisch) und Mathematik wird schriftlich geprüft; in den übrigen Fächern kann schriftlich oder mündlich geprüft werden.

§ 15

Vorbereitung und Durchführung

Die Prüfung wird von Lehrkräften der Kantonsschule vorbereitet und durchgeführt.

§ 16

Aufnahme

¹ Provisorische Aufnahme erfolgt, wenn die Durchschnittsnote in den Prüfungsfächern mindestens 4 beträgt. Bei Prüfungsversagen kann die Prüfungskonferenz die provisorische Aufnahme auf begründeten Antrag der Schulleitung hin beschliessen.

² Bei unvollständiger Vorbildung entscheidet bei Nichtbestehen der Prüfung die Prüfungskonferenz über die provisorische Aufnahme. Sie kann nur erfolgen, wenn eine erfolgreiche Nacharbeit im Laufe eines Semesters möglich scheint.

§ 17

Das Provisorium dauert ein Semester. Die Promotionskonferenz entscheidet nach den Promotionsbestimmungen über die definitive Aufnahme oder Remotion der Schülerin oder des Schülers. Provisorium

II. Übertritt innerhalb der Kantonsschule**§ 18**

- 1 Der Übertritt aus der Maturitätsabteilung an die Fachmittelschule muss bis spätestens zu Beginn der 3. Klasse erfolgen. Übertritt aus der Maturitätsschule
- 2 Die Schulleitung legt die Übertrittsbedingungen fest und entscheidet über den Übertritt.
- 3 Der Übertritt erfolgt im Promotionsstatus der Maturitätsschule. ⁷⁾

§ 19

- 1 Der Wechsel des Berufsfeldes ist auf begründeten Antrag an die FMS-Leitung möglich. Wechsel des Berufsfeldes
- 2 Schülerinnen und Schüler, welche auf der gleichen Stufe in ein anderes Berufsfeld übertreten möchten, müssen in denjenigen Promotionsfächern des künftigen Berufsfeldes, welche sie nicht besucht haben, eine Prüfung ablegen. Für das Bestehen der Prüfung muss die Durchschnittsnote 4 erreicht werden.
- 3 Wurden die betroffenen Fächer im Rahmen des Wahlfachunterrichts weiter besucht, entfällt die Prüfung.

§ 20

Über den Wechsel der Wahl- bzw. Pflichtwahlfächer entscheidet die FMS-Leitung. Fächerwechsel

III. Zeugnisse und Promotion**§ 21**

- 1 Am Ende der Probezeit und am Ende jedes Schuljahres wird ein Zeugnis ausgestellt. Für die Zeugnisse der 2. und 3. Klasse werden die erbrachten Leistungen des ganzen Schuljahres berücksichtigt. Zeugnisse, Noten
Schülerinnen und Schüler, die am Ende der 1. Klasse nur provisorisch promoviert werden konnten, erhalten auch nach dem 1. Semester der 2. Klasse ein Zeugnis.

² Die Leistungen werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste und 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

§ 22 ⁶⁾

Promotions-
fächer

¹ Promotionsfächer in der Fachmittelschule sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Wirtschaft und Recht, Staatskunde, Psychologie/Pädagogik, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport.

² Ab der 2. Klasse findet der Unterricht in den Berufsfeldern Gesundheit/Naturwissenschaften, Soziale Arbeit/Pädagogik und Kommunikation statt. ⁸⁾ Weitere Promotionsfächer sind die Wahlfächer und die berufsfeldbezogenen Fächer Philosophie und Ethik sowie Kommunikation und Medien.

³ Die Bedingungen für die Wahl der verschiedenen Fächer sind in den Stundentafeln festgehalten.

§ 23 ⁶⁾

Promotions-
bedingungen

Schülerinnen und Schüler der Fachmittelschule werden definitiv promoviert, wenn

- a) in den Promotionsfächern die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben ist und
- b) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.

§ 24

Promotion,
Remotion

¹ Die Promotion erfolgt aufgrund der Zeugnisnoten in den Promotionsfächern durch Beschluss der Promotionskonferenz.

² Die definitive Promotion erfolgt, wenn die Zeugnisnoten den Promotionsbedingungen genügen. Sind die Bedingungen für die definitive Promotion gemäss § 24 nicht erfüllt, wird am Ende der 1. Klasse für die Dauer eines Semesters ein Provisorium verfügt. Genügen die Leistungen auch nach Ablauf dieses Semesters nicht, erfolgt die Remotion.

³ Am Ende der 2. Klasse kann aufgrund der Promotionsbedingungen nur eine definitive Promotion oder eine Remotion erfolgen.

⁴ Das Zeugnis am Ende der 3. Klasse hat keine Promotionswirkung. Die Promotionskonferenz bestätigt die Noten auf dem Zirkularweg. ⁵⁾

§ 25

¹ Die Leistungen der provisorisch promovierten Schülerinnen und Schüler werden jeweils nach einem Quartal in einem schriftlichen Zwischenbericht beurteilt. Zwischenbericht

² In der 2. und 3. Klasse werden alle Schülerinnen und Schüler jeweils nach dem ersten Semester in einem schriftlichen Zwischenbericht beurteilt.

§ 26

¹ Repetentinnen und Repetenten werden nur provisorisch in eine entsprechend tiefere Klasse aufgenommen. Repetition

² Eine freiwillige Repetition unterliegt den gleichen Regeln wie eine Remotion.

§ 27

¹ Die zweite Remotion führt zum Ausschluss aus der Schule. Ausschluss

² Das Nichtbestehen der Abschlussprüfung gilt nicht als Remotion.

§ 28

¹ Unter der Rubrik "Bemerkungen" können im Zeugnis Eintragungen über die Absenzen und das Betragen der Schülerin oder des Schülers gemacht werden. Bemerkungen
im Zeugnis

² Ist das Betragen einer Schülerin oder eines Schülers zu beanstanden, können im Zeugnis die Bemerkungen "Betragen nicht immer befriedigend" oder "Betragen unbefriedigend" eingetragen werden. Diese Zensuren bedürfen eines Beschlusses der Promotionskonferenz.

IV. Beurteilung der Leistungen in Freifächern und besonderen Unterrichtsformen

§ 29

¹ Die Bewertung der im Blockunterricht erbrachten Leistungen fließt in die Note des jeweiligen Grundlagen- bzw. Pflichtwahlfaches ein. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und § 30. Blockunterricht

² Informatik wird in der 1. Klasse mit einer nicht promotionswirksamen Note und in der 2. Klasse mit dem Vermerk „besucht“ ins Zeugnis eingetragen.⁶⁾

§ 30⁶⁾

Projekte Projekte werden mit dem Vermerk „besucht“ oder einer nicht promotionswirksamen Note ins Zeugnis eingetragen. Die Details regelt die Schulleitung.

§ 31

Selbstständige Arbeit ¹ Die selbstständige Arbeit wird mit der näheren Bezeichnung (Fachbereich bzw. Titel) und deren Schlussnote in den Fachmittelschulausweis eingetragen.

² Die Schlussnote der selbstständigen Arbeit zählt zu den Fachnoten des Fachmittelschulausweises.

§ 32

Wahlfächer In allen Wahlfächern werden Noten erteilt.

§ 33

Freifächer In den sprachlichen Fächern werden Noten erteilt. In allen übrigen Freifächern wird der Vermerk "besucht" ins Zeugnis eingetragen.

V. Abschlussprüfung

§ 34

Zulassung Zur Abschlussprüfung sind diejenigen Schülerinnen und Schüler zugelassen, welche das letzte Jahr vor der Prüfung an der Fachmittelschule Schaffhausen absolviert haben. Über Ausnahmefälle entscheidet die Schulleitung.

§ 35

Prüfungskommission ¹ Die Abschlussprüfungen für den Fachmittelschulausweis und die Fachmaturität stehen unter Aufsicht der Prüfungskommission, welche vom Erziehungsrat gewählt wird.⁶⁾

² Dieser Kommission gehören an: Ein Mitglied des Erziehungsrates als Präsidentin bzw. Präsident, ein Mitglied der Aufsichtskommission, die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Fachmittelschule sowie zwei weitere Mitglieder der Schulleitung der Kantonsschule. Der Erziehungsrat bestimmt bei der Wahl auch Ersatzkommissionsmitglieder für allfällige Stellvertretungen gewählter Mitglieder.

§ 36⁶⁾

¹ Der Abschluss mit Fachmittelschulabschluss umfasst die Noten der selbstständigen Arbeit und folgender Fächer: Fachmittelschulabschluss

- a) Deutsch;
- b) zweite Landessprache (Französisch oder Italienisch);
- c) zweite Fremdsprache (Englisch oder Italienisch oder Spanisch);
- d) Mathematik;
- e) je ein Fach aus den Lernbereichen Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik), Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht), musische Aktivitäten (Musik, Bildnerisches Gestalten) und Sport;⁸⁾
- f) ein berufsfeldbezogenes Fach, wobei zwischen folgenden Berufsfeldern ausgewählt werden kann:⁸⁾
 1. Berufsfeld Gesundheit/Naturwissenschaften: Biologie oder Chemie oder Physik;
 2. Berufsfeld Soziale Arbeit/Pädagogik: Wirtschaft und Recht oder Bildnerisches Gestalten oder Musik;⁸⁾
 3. Berufsfeld Kommunikation: Kommunikation und Medien.

² Weitere, nicht promotionswirksame Fächer können im Fachmittelschulabschluss aufgeführt werden.

§ 37⁶⁾

Die sechs Prüfungsfächer für die verschiedenen Berufsfelder sind: Prüfungsfächer

1. im Berufsfeld Gesundheit/Naturwissenschaften:
 - a) Deutsch: schriftlich und mündlich;
 - b) Eine Fremdsprache: schriftlich und mündlich;
 - c) Mathematik: schriftlich;
 - d) Geschichte oder Geographie: schriftlich oder mündlich;
 - e) Biologie oder Chemie oder Physik: schriftlich oder mündlich;
 - f) Bildnerisches Gestalten oder Musik: schriftlich oder mündlich.
2. im Berufsfeld Pädagogik/Soziales:
 - a) Deutsch: schriftlich und mündlich;
 - b) Eine Fremdsprache: schriftlich und mündlich;
 - c) Mathematik: schriftlich;
 - d) Geschichte oder Geographie oder Wirtschaft und Recht: schriftlich oder mündlich;
 - e) Biologie oder Physik oder Chemie: schriftlich oder mündlich;
 - f) Bildnerisches Gestalten oder Musik: schriftlich oder mündlich.

3. im Berufsfeld Kommunikation:
- a) Deutsch: schriftlich und mündlich;
 - b) Eine Fremdsprache: schriftlich und mündlich;
 - c) Mathematik: schriftlich;
 - d) Geschichte oder Geographie oder Wirtschaft und Recht: schriftlich oder mündlich;
 - e) Biologie oder Physik oder Chemie: schriftlich oder mündlich;
 - f) Kommunikation und Medien: schriftlich oder mündlich.⁸⁾

§ 38

Vorbereitung
und Durch-
führung

Die Prüfung wird in der Regel von der Lehrkraft vorbereitet und abgenommen, die im letzten Schuljahr das betreffende Fach unterrichtet hat. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer und eine Expertin oder ein Experte beurteilen die Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam. Die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer beantragt die Note.

§ 39

Prüfungsstoff,
Prüfungsdauer

¹ Die Prüfung erstreckt sich im Wesentlichen über den Unterrichtsstoff der letzten beiden Jahre.

² Eine mündliche Prüfung dauert höchstens 15 Minuten, eine Instrumentalprüfung dauert 30 Minuten, eine schriftliche oder praktische (Labor, Bildnerisches Gestalten) Arbeit höchstens 4 Stunden. Wo nicht bereits bestimmt, wird die Dauer durch die Schulleitung festgelegt.

§ 40

Hilfsmittel

Die FMS-Leitung entscheidet auf Antrag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer über die erlaubten Hilfsmittel.

§ 41

Erfahrungs-
noten, Schluss-
noten

¹ Vor Beginn der Prüfung wird für jedes Fach aufgrund der Leistungen des letzten Ausbildungsjahres die Erfahrungsnote festgestellt.

² Die Schlussnote ergibt sich als Durchschnitt aus der Erfahrungs- und der Prüfungsnote. In Fächern, in denen nicht geprüft wird, wird die Erfahrungsnote in den Fachmittelschulausweis eingetragen.

³ Bei der selbstständigen Arbeit wird die aus schriftlicher Arbeit und allfälliger mündlicher Präsentation resultierende Schlussnote in den Fachmittelschulausweis eingetragen.

⁴ Die Prüfungsnoten und die Schlussnoten werden in ganzen oder halben Zahlen ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

⁵ Liegt die Erfahrungsnote oder der Durchschnitt aus Erfahrungs- und Prüfungsnote genau in der Mitte zwischen zwei möglichen Schlussnoten, beantragt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Schlussnote und die Prüfungskommission entscheidet darüber.

§ 42

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

Bestehensnormen

- a) als Durchschnitt sämtlicher Schlussnoten mindestens die Note 4 erreicht und
- b) nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden und
- c) die Summe der Notenabweichungen von 4 nach unten nicht mehr als 2 Punkte beträgt.

§ 43

Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Prüfung nicht bestanden.

Unredlichkeit

§ 44

Zur Erlangung des Fachmittelschulausweises sind zwei Versuche zulässig. Das letzte Jahr vor der Prüfung muss wiederholt werden. Die selbstständige Arbeit muss ebenfalls wiederholt werden.

Wiederholung der Prüfung

§ 45

Der Fachmittelschulausweis enthält:

Fachmittelschulausweis

- a) Die Aufschriften „Kanton Schaffhausen“, „Fachmittelschule“ und „Fachmittelschulausweis“ und darunter den Vermerk „gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulausweis ausgestellt nach dem Reglement der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen“;
- b) Fachmittelschulausweis, Kantonsschule Schaffhausen; Fachmittelschule;
- c) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat;
- e) die Bewertungen der Fächer der Allgemeinbildung nach § 36 Abs. 1;

- f) die Bewertung der belegten berufsfeldbezogenen Fächer nach § 36 Abs. 2 und 3;
- g) das Thema und die Bewertung der selbstständigen Arbeit;
- h) das Berufsfeld;
- i) die Unterschrift der Leiterin oder des Leiters der Fachmittelschule, der Rektorin oder des Rektors der Kantonsschule sowie der Vorsteherin oder des Vorstehers des Erziehungsdepartementes;
- j) den Ort und das Datum.

VI. Praktikum und Fachmaturität

§ 46

Praktikum In den ersten beiden Jahren absolvieren die Schülerinnen und Schüler ein dreiwöchiges betreutes ausserschulisches Praktikum, wobei mindestens eine und höchstens zwei der drei Wochen in die Ferien fallen.

§ 47 ⁶⁾

Fachmaturität ¹ Für den Erwerb der Fachmaturität ist in den Berufsfeldern Gesundheit, Naturwissenschaften, Soziale Arbeit und Kommunikation ein ausgewiesenes Praktikum zu absolvieren. ³⁾ Der Erwerb der Fachmaturität Pädagogik setzt den Besuch der von der Kantonsschule Schaffhausen angebotenen allgemeinbildenden Kurse voraus.

² Die Fachmaturität Gesundheit, Naturwissenschaften, Soziale Arbeit und Kommunikation ist bestanden, wenn das Fachmaturitätspraktikum vom Betrieb mit „bestanden“ beurteilt wird und die Note der Fachmaturitätsarbeit, zusammengesetzt aus den Bewertungen des schriftlichen Teils (1/2) und des Arbeitsprozesses (1/6) sowie der Präsentation der Arbeit mit anschliessendem Prüfungsgespräch (1/3) mindestens 4 beträgt. ⁸⁾

³ Die Fachmaturität Pädagogik ist bestanden, wenn

- a) die Note der Fachmaturitätsarbeit, zusammengesetzt aus den Bewertungen des schriftlichen Teils (1/2) und des Arbeitsprozesses (1/6) sowie der Präsentation der Arbeit mit anschliessendem Prüfungsgespräch (1/3) mindestens 4 beträgt; ⁸⁾
- b) ¹¹⁾ der Durchschnitt folgender fünf Abschlussnoten mindestens 4 beträgt:
 - 1. Deutsch;
 - 2. Fremdsprachen (Durchschnitt aus Französisch und Englisch);

3. Mathematik;
 4. Naturwissenschaften (Durchschnitt aus Biologie, Chemie und Physik);
 5. Geistes- und Sozialwissenschaften (Durchschnitt aus Geschichte und Geografie)
- c) ...⁹⁾
- d) die Summe der Notenabweichungen dieser fünf Abschlussnoten von 4 nach unten nicht mehr als ein Punkt beträgt.⁸⁾

§ 47a⁶⁾

¹ Das Praktikum in den Berufsfeldern Gesundheit, Naturwissenschaften, Soziale Arbeit und Kommunikation wird mit einer Fachmaturitätsarbeit im gewählten Berufsfeld in Form eines Praktikumbereiches mit Evaluation oder in Form einer spezifischen Arbeit aus dem Bereich der praktischen Leistungen abgeschlossen.⁸⁾ Der Bericht ist schriftlich vorzulegen und mündlich zu präsentieren. Im Anschluss an die Präsentation findet ein Prüfungsgespräch statt.

Fachmaturitätsarbeit⁶⁾

² Die Fachmaturitätsarbeit Pädagogik wird zu einem Thema aus dem Bereich der Allgemeinbildung verfasst. Sie ist schriftlich vorzulegen und mündlich zu präsentieren. Im Anschluss an die Präsentation findet ein Prüfungsgespräch statt.

§ 47b⁷⁾

¹ Als ausgewiesene Praktika zählen

- a) für das Berufsfeld Gesundheit: ein berufsspezifisches Praktikum von 40 Wochen, wovon 8 Wochen der Einführung in das Praktikum und seiner Auswertung dienen;
- b) für die Berufsfelder Naturwissenschaften und Kommunikation: ein berufsspezifisches Praktikum von 40 Wochen;
- c) für das Berufsfeld Soziale Arbeit: Arbeitspraxis von 40 Wochen, davon mindestens 12 Wochen qualifizierte Arbeitspraxis in einer Institution aus dem Bereich Soziale Arbeit.⁸⁾

Fachmaturitätspraktikum⁷⁾

² Die Schulleitung erlässt in Zusammenarbeit mit Experten aus der Fachwelt die Richtlinien für die Organisation der Berufspraxis sowie die Anforderungen an die Fachmaturitätsarbeit.

§ 47c⁷⁾

¹ Die praktischen Leistungen und die Fachmaturitätsarbeit werden in Zusammenarbeit mit den Betreuern des Praktikums beurteilt.

Prüfung⁷⁾

² Die ergänzende Allgemeinbildung im Berufsfeld Pädagogik wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die fünf Abschlussnoten umfassen: ¹¹⁾

- a) Deutsch;
- b) Fremdsprachen (Französisch und Englisch); ¹¹⁾
- c) Mathematik;
- d) Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik);
- e) Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte und Geografie). ⁸⁾

³ Die Bedingungen für die Auswahl oder die Zuteilung der Fremdsprachenprüfung richten sich nach den von der Schulleitung hierzu erlassenen Bestimmungen.

⁴ Für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen im Berufsfeld Pädagogik ist der Abschluss der Fachmaturitätsarbeit mit einer Note von mindestens 4 Voraussetzung. ¹⁰⁾

§ 47d ⁷⁾

Zeitpunkt der
Repetition ⁷⁾

Zum Erlangen des Fachmaturitätszeugnisses sind zwei Versuche zulässig. Zwischen dem Erlangen des Fachmittelschulausweises bzw. der nicht bestandenene Fachmaturität dürfen maximal zwei Jahre liegen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 48

Fachmaturitäts-
zeugnis

Das Fachmaturitätszeugnis enthält:

- a) Die Aufschriften „Kanton Schaffhausen“, „Fachmittelschule“ und „Fachmaturitätszeugnis“ und darunter den Vermerk „gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis ausgestellt nach dem Reglement der EDK für die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen“;
- b) Fachmaturitätszeugnis, Kantonsschule Schaffhausen; Fachmittelschule;
- c) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat;
- e) die Bewertungen der Fächer der Allgemeinbildung nach § 36 Abs. 1 lit. a - e; ⁸⁾
- f) die Bewertung der belegten berufsfeldbezogenen Fächer nach § 36 Abs. 1 lit. f; ⁸⁾
- g) das Thema und die Bewertung der selbstständigen Arbeit;

- h) die Beurteilung der praktischen Leistungen gemäss § 47c Abs. 1 bzw. der ergänzenden Allgemeinbildung für die Fachmaturität Pädagogik gemäss § 47c Abs. 2 inkl. der nicht promotionswirksamen Fächer Bildnerisches Gestalten und Musik;⁸⁾
- i) das Thema und die Beurteilung der Fachmaturitätsarbeit;
- j) das Berufsfeld;
- k) die Unterschrift der Leiterin oder des Leiters der Fachmittelschule, der Rektorin oder des Rektors der Kantonsschule sowie der Vorsteherin oder des Vorstehers des Erziehungsdepartementes;
- l) den Ort und das Datum.

VII. Besondere Fälle

§ 49

In allen nicht geregelten Fällen entscheidet die Schulleitung.

Nicht geregelte
Fälle

VIII. Rekurswesen

§ 50

¹ Gegen Entscheide der Konferenzen oder der Schulleitung kann bei der Aufsichtskommission Rekurs erhoben werden.

Instanzen,
Fristen,
Verfahren

² Gegen Entscheide der Prüfungskommission oder Aufsichtskommission kann beim Erziehungsrat Rekurs erhoben werden.

³ Die Frist für sämtliche Rekurse beträgt 20 Tage, sofern nicht in besonders dringlichen Fällen die anordnende Behörde die Frist abkürzt.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 51

Sämtliche Entscheide über die Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung, das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung oder der Probezeit, die Versetzung ins Provisorium, die Remotion, die Rückweisung von der Abschlussprüfung wegen Unredlichkeit oder das Nichtbestehen der Abschlussprüfung sind den Betroffenen begründet bzw. unter Bekanntgabe der Noten mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zuzustellen.

Eröffnung und
Rechtsmittel-
belehrung

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung des Erziehungsrates über Aufnahme, Zeugnisse und Promotion sowie die Diplomprüfung der Schüler der Diplommittelschule vom 22. Mai 2002.

³ Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

§ 53 ⁶⁾

Übergangs-
bestimmung

¹ Für Schülerinnen und Schüler, welche bis Ende Schuljahr 2013/2014 den Fachmittelschulausweis ablegen, gelten weiterhin die bis 31. Juli 2013 gültigen Bestimmungen dieser Verordnung.

² Schülerinnen und Schüler, welche den Fachmittelschulausweis im Berufsfeld Pädagogik gemäss den bis 31. Juli 2013 gültigen Bestimmungen erlangt haben, können zum Ausbildungsgang „Fachmaturität Pädagogik“ zugelassen werden.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2007, S. 211.
- 2) Fassung gemäss ERB vom 12. Dezember 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2008, S. 31).
- 3) Eingefügt durch ERB vom 12. Dezember 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2008, S. 31).
- 5) Fassung gemäss ERB vom 26. Januar 2011, in Kraft getreten am 1. Februar 2011 (Amtsblatt 2011, S. 149).
- 6) Fassung gemäss ERB vom 5. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. August 2013 (Amtsblatt 2013, S. 231).
- 7) Eingefügt durch ERB vom 5. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. August 2013 (Amtsblatt 2013, S. 231).
- 8) Fassung gemäss ERB vom 27. August 2014, in Kraft getreten am 1. September 2014 (Amtsblatt 2014, S. 1291).
- 9) Aufgehoben durch ERB vom 27. August 2014, in Kraft getreten am 1. September 2014 (Amtsblatt 2014, S. 1291).
- 10) Eingefügt durch ERB vom 27. August 2014, in Kraft getreten am 1. September 2014 (Amtsblatt 2014, S. 1291).
- 11) Fassung gemäss ERB vom 13. Dezember 2017, in Kraft getreten am 1. August 2018 (Amtsblatt 2017, S. 2047).